



HESSISCHER LANDTAG

13. 06. 2023

RTA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD**

**zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,**

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens

Drucksache 20/11067

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2¹ Änderung des Ortsgerichtsgesetzes

Das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen zu verkünden ist“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Dem § 18 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Schätzungen nach Abs. 1 gelten als Gutachten von Personen, die von einer staatlichen Stelle als Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt worden sind.““

2. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5² Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

In § 21 Abs. 6 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379) wird die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 4 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),“ durch „§ 9 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verkündungsgesetzes vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.“

¹ Ändert FFN 28-1

² Ändert FFN 881-58

Begründung:**Zu Nr. 1 (Art. 2 - Änderung des Ortsgerichtsgesetzes)**

Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Nr. 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut des Art. 2 Nr. 1 und 2.

Nr. 2

Es erfolgt eine Klarstellung zur Rechtsnatur der Schätzungen der Ortsgerichte nach § 18 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes.

Mit dem Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) wurde § 198 des Bewertungsgesetzes in der Weise ergänzt, dass als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen kann.

In § 18 Abs. 4 des Ortsgerichtsgesetzes soll nun zur Klarstellung im Hinblick auf die Gesetzesänderung im Bewertungsgesetz geregelt werden, dass Grundstücksschätzungen der Ortsgerichte als Gutachten von Personen, die von einer staatlichen Stelle als Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt worden sind, gelten.

Zu Nr. 2 (Art. 5 – Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Regelung des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz wurde zwischenzeitlich durch die wortgleiche Regelung des § 21 Abs. 6 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379) ersetzt.

Die aufgrund der Änderung des Verkündungsrechts zum 1. Januar 2024 erforderliche Folgeänderung ist daher nicht hinsichtlich des zwischenzeitlich aufgehobenen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, sondern hinsichtlich des kürzlich in Kraft getretenen Hessischen Naturschutzgesetzes vorzunehmen.

Wiesbaden, 13. Juni 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph